

renen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 2 Kindern	mindestens 300,— M.
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350,— M.

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges dieser Mütterunterstützung bleibt der Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten. Besteht bei Wegfall der Mütterunterstützung Arbeitsunfähigkeit, werden ab Wegfall der Mütterunterstützung Leistungen wie bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

(4) Zeiten des Bezuges dieser Mütterunterstützung gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

§ 4

Sozialpflichtversicherte Mütter mit 2 und mehr Kindern, von denen die bezahlte Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen wird, erhalten bis zum Ende des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes

- als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,
- als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

§ 5

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

(1) Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die wegen der Geburt dieses Kindes vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß der Sozialversicherung zum Familienaufwand (nachfolgend „Zuschuß“ genannt) in Höhe von 200,— M. Voraussetzung dafür ist, daß kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht. Für Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, wird der Zuschuß anteilig gewährt.

(2) Der Zuschuß wird vom Ersten des Monats der Geburt des Kindes an bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kinderinstitutionen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Sozialpflichtversicherte Frauen, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften am 27. Mai 1976 noch Wochenurlaub

haben, erhalten Wochenurlaub sowie Wochengeld nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mütterunterstützung gemäß § 3 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, können diese Mütter ab 27. Mai 1976 die bezahlte Freistellung bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 5 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, besteht ab 1. Juni 1976 Anspruch auf den Zuschuß bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kinderinstitutionen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 4 bis 6 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbedilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314);
- Fünfte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307).

(3) Die Bestimmungen des

— § 41 der SVO

— § 69 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1974 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 58 S. 543)

— § 60 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141)

— § 111 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 154)

sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Der § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) erhält folgende Fassung:

„(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

- wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder
- wenn die Entbindung innerhalb von 20 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen 22 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender